

Senat I der Gleichbehandlungskommission
Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz
(BGBl. Nr. 108/1979 idF BGBl. I Nr. 7/2011)

Der Senat I der Gleichbehandlungskommission (GBK) gelangte am 22. April 2013 über das am 15. September 2011 eingelangte Verlangen der Regional-Gleichbehandlungsanwaltschaft ... (R-GAW) für **Frau A (Antragstellerin)** betreffend die Überprüfung einer Diskriminierung auf Grund des **Geschlechtes** durch eine **sexuelle Belästigung** gemäß **§ 6 Abs. 1 Z 3 GIBG** (BGBl. I Nr. 66/2004 idF BGBl. I Nr. 7/2011; alle weiteren, im Text verwendeten Gesetzeszitate beziehen sich auf diese Fassung) durch **Herrn B (Antragsgegner)** nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004 idF BGBl. II Nr. 102/2011), zu folgendem

Prüfungsergebnis

Der Senat I der GBK gelangt zur Auffassung, dass Frau A durch Herrn B gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 GIBG sexuell belästigt worden ist.

Es handelt sich hierbei im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH)¹ nicht um einen (Feststellungs-)Bescheid, sondern um eine unverbindliche gutachterliche Feststellung.

Prüfungsgrundlagen

Der Senat I der GBK stützt seine Erkenntnis auf die schriftlichen und mündlichen Vorbringen der Antragstellerin und des Antragsgegners sowie auf die Aussage der befragten Auskunftsperson, Frau C.

¹ Vgl. z.B. VfSlg. 19.321

Vorbringen und Aussagen

Im Verlangen der R-GAW wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die Antragstellerin in der Diskothek „...“ in ... als Kellnerin und hinter der Bar beschäftigt gewesen sei. Sie habe am Wochenende vom Abend bis zur Sperrstunde gearbeitet. Der Antragsgegner sei ihr Arbeitskollege in der Position eines Vorgesetzten gewesen.

Es habe ein kollegiales freundschaftliches Verhältnis zwischen allen Angestellten des Lokals geherrscht. So sei es üblich, dass man nach Dienstschluss in den Morgenstunden noch gemeinsam zu einer Tankstelle gefahren sei, um dort Kaffee zu trinken.

Auch am 17. September 2010 hätten sich mehrere Arbeitskolleginnen nach der Arbeit auf den Weg zur Tankstelle gemacht, wobei die Antragstellerin alleine mit dem Antragsgegner im Auto gewesen sei. An diesem Tag sei er jedoch nicht, wie vereinbart, zur Tankstelle, zu der die anderen bereits vorausgefahren seien, sondern am Kreisverkehr weitergefahren. Er habe der Antragstellerin zu verstehen gegeben, dass er mit ihr alleine an einen abgelegenen Ort fahren und dort mit ihr Sex haben wollen würde. Wenn sie mitmachen würde, könnten sie es sich schön machen, ansonsten würde er sich holen, was er brauchen würde. Die Antragstellerin habe versucht, ihn verbal davon abzuhalten, indem sie ihn angewiesen habe, sie sofort nach Hause zu bringen und den Scherz zu lassen. Sie sei in einen panikartigen Zustand verfallen, habe gezittert, sei nicht mehr in der Lage gewesen zu sprechen und habe sich wie gelähmt gefühlt.

Der Antragsgegner habe von seinem Vorhaben abgelassen und die Antragstellerin nach Hause gebracht, nachdem er noch an zwei Tankstellen angehalten gehabt habe, wo er sie schließlich mit den Worten, sie sollte ihm den Scherz nicht allzu böse nehmen, aussteigen habe lassen.

Die Antragstellerin habe sich durch das Verhalten ihres Arbeitskollegen massiv bedroht und als Frau in ihrer persönlichen Würde beeinträchtigt gefühlt.

Der Antragsgegner habe damit für die Antragstellerin eine derart feindselige Arbeitsatmosphäre geschaffen, dass sie zwar am nächsten Abend noch ihren Dienst angetreten habe, aber am Sonntag, als der Schock nachgelassen habe und ihr die

Situation langsam bewusst geworden sei, einen Zusammenbruch erlitten habe. Da aus diesem Grund für sie eine Weiterarbeit in diesem Betrieb nicht mehr in Betracht gekommen sei, auch weil der Antragsgegner mit dem Eigentümer verwandt gewesen sei und sie sich von diesem keine Unterstützung erwartet habe, habe sie in der gleichen Woche gekündigt.

In der auf Ersuchen von Senat I der GBK übermittelten Stellungnahme der rechtsfreundlichen Vertretung für den Antragsgegner, Herrn B, bestritt dieser die im Antrag vorgebrachten Vorwürfe und trat diesen im Wesentlichen wie folgt entgegen:

Zu keinem Zeitpunkt sei es zu einer sexuellen Belästigung durch den Antragsgegner gekommen. Der Antragsgegner und die Antragstellerin hätten zum Zeitpunkt des Vorfalles bereits eineinhalb Jahre im selben Betrieb miteinander gearbeitet. Dabei habe es sich so verhalten, dass untereinander ein sehr kollegiales Verhältnis bestanden und der Antragsgegner die Antragstellerin jeweils von zu Hause bei Dienstbeginn abgeholt und persönlich zum Arbeitsplatz gebracht und am Abend wieder nach Hause gefahren habe.

Die Antragstellerin sei bekannt dafür, dass auch mit anderen Bediensteten und Kollegen ein freundschaftliches Verhältnis gepflegt worden sei und untereinander in humorvoller Art auch sexuelle Äußerungen ausgetauscht worden seien; dies bereits seit Langem und vor allem auch durch die Antragstellerin selber.

Am gegenständlichen Tag habe die Antragstellerin bereits während der Arbeit dem Antragsgegner gegenüber immer wieder sexuelle Avancen dahingehend getätigt, dass sie ihm gegenüber erklärt habe „rallig“ zu sein; dies jedoch auch eben in humorvoller Art und Weise, wie dies bereits seit eineinhalb Jahren der Fall gewesen sei. Zu keinem Zeitpunkt zuvor habe die Antragstellerin erklärt, dass sie sich durch derartige Späße belästigt fühle. Hätte die Antragstellerin zu irgendeinem früheren Zeitpunkt zu erkennen gegeben, dass sie sich dadurch belästigt fühle, hätte man derartige Späße eingestellt.

Nach Arbeitsschluss habe der Antragsgegner auch am sogenannten „Vorfalstag“ seine Mitarbeiterin wieder nach Hause gefahren. Er habe jedoch noch einen Zwischenstopp machen müssen, da er noch tanken und eine Glühbirne auswechseln

habe müssen.

In scherzhafter Form habe dieser dann erklärt, als er bei der ersten Tankstelle (X) durchgefahren sei, dass er „einen dunklen Ort sucht“ da sie ja zuvor erklärt hätte, dass sie „rallig“ wäre. Durchgefahren sei der Antragsgegner aus jenem Grund, da sich bei der ersten Tankstelle mehrere türkische Personen aufgehalten hätten und er dies als bedrohlich ausgelegt gehabt habe. Über diesen Umstand habe er die Antragstellerin aber im Dunklen gelassen.

Daraufhin habe der Antragsgegner eine weitere Tankstelle (Y) angesteuert; da dort jedoch seine Kreditkarte nicht funktioniert habe und sohin ein Tanken nicht möglich gewesen sei, sei er zur nächstgelegenen Tankstelle (Z) gefahren, bei welcher er schlussendlich dann sein Fahrzeug aufgetankt und eine Glühbirne ausgewechselt habe.

Hätte der Antragsgegner hier tatsächlich Böses im Schilde geführt, wäre es der Antragstellerin jederzeit möglich gewesen das Fahrzeug zu verlassen. Diese habe jedoch selber keinerlei Veranlassung hiezu gehabt, da der Antragsgegner bereits dort auf – Nachfrage erklärt habe – dass dies ein Scherz gewesen sei.

Der Antragsgegner habe die Antragstellerin in der Folge auch dieses Mal nach Hause gebracht und für den nächsten Tag vereinbart, dass sie wieder abgeholt werde. Im Facebook habe die Antragstellerin dann am nächsten Tag auch noch gepostet, dass sie sich auf die gemeinsame Arbeit mit B und D freuen würde. Dies wäre sicherlich nicht der Fall gewesen, hätte diese – wie behauptet – Panikattacken gehabt. Auch während der Fahrt nach Hause seien derartige Panikattacken zu keinem Zeitpunkt aufgetreten und wären diese dem Antragsgegner mit Sicherheit aufgefallen. Die Antragstellerin habe sich völlig normal verhalten und keinerlei Angstzustände gezeigt.

Das Verhalten der Antragstellerin sei auch am nächsten Tag wie immer freundschaftlich und sehr gut gewesen, dies auch zum Antragsgegner. Dies könne durch mehrere Zeugen, welche auch an diesem Abend Dienst gehabt hätten, bestätigt werden.

In der mündlichen Befragung führte die Antragstellerin ergänzend aus, dass ihr

Verhältnis zum Antragsgegner bis zu jenem Abend ein freundschaftliches gewesen sei. Am Ende der Schicht seien Herr E, Frau D, eine Kollegin namens F sowie die Antragstellerin und der Antragsgegner da gewesen. Es sei fix ausgemacht gewesen, dass sie sich bei der X Tankstelle treffen. Als der Antragsgegner nicht zur Tankstelle abgebogen sei, habe sie ihn gefragt, was los sei. Es habe sich dann so entwickelt, dass er gesagt habe, er wüsste dass sie spitz wäre und er würde gerne wieder abspritzen und er würde den Rüssel reinhängen lassen. Er würde sich das holen, was er bräuchte und wenn sie ihn lassen würde, schöner für sie und wenn nicht, täte er es sich einfach holen. Aus ihrer Wahrnehmung sei es ernst gewesen. Er habe auch ernst dabei geschaut. Die Antragstellerin bestätigte, dass sie kollegiale Scherze gemacht hätten. Sie hätten auch sexualisierte Scherze gemacht, aber hätten immer alle gewusst, dass das ein Scherz sei, dass es hinter der Bar sei und nicht weiter gehe. Auf Nachfrage, wodurch sich diese Aussage von den anderen scherzhaften Aussagen unterscheiden habe, erklärte die Antragstellerin, weil er in eine andere Richtung als vereinbart gefahren sei und an seinen Augen. Die Antragstellerin schloss auf Nachfrage des erkennenden Senates aus, dass sie an jenem Tag irgendeine Bemerkung zum Antragsgegner gemacht habe, die er so auffassen hätte können. Auf Nachfrage, warum sie bei der Y Tankstelle nicht ausgestiegen sei, gab die Antragstellerin an, wie gelähmt gewesen zu sein. Bei der Y Tankstelle habe der Antragsgegner nicht getankt. Sie seien dann zu einer anderen Tankstelle gefahren. Er habe eigentlich nicht erklärt, warum er nicht bei der Y Tankstelle tanke bzw. warum er noch zu einer anderen Tankstelle fahre. Sie hätten nicht mehr gesprochen. Beim Aussteigen habe er dann zu ihr gesagt, dass sie den Scherz nicht so ernst nehmen solle. Am nächsten Tag habe sie nicht mit dem Antragsgegner geredet. Sie sei nicht bei ihm im Büro gewesen und nicht mit ihm nach Hause gefahren. Sie habe im Nachhinein erfahren, dass der Antragsgegner Herrn E am nächsten Tag erzählt habe, dass er einen Scherz gemacht habe. Hinsichtlich des Facebookbeitrages gab die Antragstellerin an, dass es mit dem Geschäftsführer ausgemacht gewesen sei, dass derjenige, der arbeite dies bei Facebook schreibe. Es sei keine Pflicht gewesen, aber man könne es als Routine bezeichnen.

Der Antragsgegner bekräftigte in seiner mündlichen Befragung abermals, dass er und die Antragstellerin gut befreundet gewesen seien. Sie hätten ein sehr legeres Verhältnis unter den Mitarbeitern gehabt. Er habe die Antragstellerin immer zu Hause abgeholt, mit zum Arbeiten genommen und auch wieder nach Hause gebracht. Da

habe man auch über Privates geredet. Zum gegenständlichen Morgen gab der Antragsgegner an, dass er zur Antragstellerin gesagt habe, als sie losgefahren seien, dass er noch tanken gehen müsse. Es sei vereinbart gewesen, sich bei der X Tankstelle mit den anderen zu treffen. Er habe eigentlich bei dieser Tankstelle tanken wollen. Als er hingefahren sei, habe er gesehen, dass dort sehr viel los gewesen sei. Es seien sehr viele ausländische Mitbürger gewesen, einige hätten Hausverbot in der Diskothek gehabt. Da habe er sich gedacht, die Y Tankstelle sei gleich nach dem Kreisverkehr, und habe dorthin fahren wollen. Auf Nachfrage erklärte der Antragsgegner, dass er der Antragstellerin das nicht gesagt habe. Als sie beim Kreisverkehr vorbeigefahren seien, habe die Antragstellerin eh gefragt, was er mache. Im Laufe des Abends habe sie des Öfteren im Spaß gesagt, dass sie „spitz“ oder „rallig“ wäre. Dann habe er zu ihr gesagt: „Du hast heute gesagt, du bist spitz. Ich bin spitz. Dann fahren wir halt da hinter.“ Er habe nicht erklärt, warum er wirklich nach hinten fahre. Sie seien auf den Parkplatz gefahren und sie habe ihn gefragt, was er da jetzt mache. Er habe gesagt, er müsse jetzt noch schnell den Rüssel hineinstecken. Nach Angaben des Antragsgegners sei damit der „Tankrüssel“ gemeint gewesen. Dann hätten sie auf der Tankstelle gehalten und sie habe gesagt „ah, du musst tanken“. Der Antragsgegner verneinte, dass die Antragstellerin zu ihm „lass die Scherze“ gesagt habe. Auf Nachfrage, ob er sich vorstellen könne, dass jemand Sorge haben könnte, wenn jemand plötzlich anders fahre als vereinbart, gab der Antragsgegner an, dass er nicht daran gedacht habe, weil sie immer ein ganz gutes freundschaftliches Verhältnis miteinander gehabt hätten. Der Antragsgegner bestritt zudem, die weiteren vorgebrachten Aussagen getätigt zu haben. Er habe bei der Verabschiedung auch nicht gesagt, dass das nur ein Scherz gewesen sei. Am nächsten Tag habe er die Antragstellerin abgeholt und sie sei am Morgen, als er die Abrechnung gemacht habe, zu ihm gekommen und habe gefragt, ob er zu einer Veranstaltung mitgehe.

Frau C, die Schwester der Antragstellerin, die zum Zeitpunkt des vorgebrachten Vorfalles ebenfalls im Unternehmen tätig gewesen ist, bestätigte die Aussage der Antragstellerin, wonach es von der Geschäftsleitung gewünscht gewesen sei mit den Facebookeintragungen indirekt Werbung zu machen. Es sei darum gegangen Gäste anzusprechen und eine freundschaftliche Atmosphäre zu schaffen. Dass die Antragstellerin einen Tag nach dem vorgebrachten Vorfall aus ihrer Initiative geschrieben haben solle, dass sie sich auf die Arbeit mit B und D freuen würde,

konnte die befragte Auskunftsperson nur als Routine erklären. Sie habe am Freitag derselben Woche wegen dieses Vorfalls eine Teamsitzung angeordnet. Zwischen ihr und dem Antragsgegner sei ein sehr angespanntes Verhältnis gewesen. Er habe eigentlich nicht mehr viel gesagt. So habe sie ihn nicht gekannt, da er auf sie so gewirkt habe, als hätte er immer einen Spruch auf Lager. Er habe zu ihr auch nicht gesagt, dass es nur ein Scherz gewesen wäre. Das habe er nur zu Herrn E gesagt. Dieser habe ihr gesagt, dass der Antragsgegner zu ihm am darauffolgenden Abend gesagt hätte, dass es alles nur ein Spaß gewesen wäre. Herr E habe aber nicht gewusst, worum es gehe.

Der Senat I geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Antragsgegner hat sexuell konnotierte Aussagen gegenüber der Antragstellerin getätigt.

Die Antragstellerin und der Antragsgegner widersprachen sich in ihrer Sachverhaltsdarstellung in einigen wesentlichen Punkten nicht.

So ist der Umstand, dass mit einigen anderen Arbeitskollegen vereinbart gewesen ist, sich nach Dienstschluss auf der X Tankstelle zu treffen und die Antragstellerin gemeinsam mit dem Antragsgegner in dessen Auto dorthin fahren hätte sollen, unbestritten. Ebenso stimmten die Aussagen der Antragstellerin und des Antragsgegners darin überein, dass auf dem Weg zum verabredeten Treffpunkt der Antragsgegner die Fahrtroute änderte, ohne dies der Antragstellerin zu kommunizieren.

Widersprüche ergaben sich lediglich hinsichtlich der Frage, ob der Antragsgegner die Antragstellerin vor bzw. zu Beginn der Autofahrt darüber informiert hat, dass er noch tanken muss. Wobei die Antragstellerin ergänzend ausführte, dass sie immer zur X Tankstelle tanken gefahren seien.

Übereinstimmend waren die Aussagen darüber, dass der Antragsgegner nach der Abkehr von der vorgesehenen Route davon gesprochen habe „an einen dunklen Ort zu fahren“.

Ebenfalls wurde vom Antragsgegner bestätigt, dass er auf Nachfrage der Antragstellerin, was er mache, die – seinem Verständnis nach – scherzhafte

Äußerung getätigt hat: „Du hast heute gesagt, du bist spitz. Ich bin spitz. Dann fahren wir halt da hinter.“ Der Antragsgegner argumentierte seine Aussage damit, dass die Antragstellerin im Laufe des Abends des Öfteren im Spaß gesagt habe, dass sie „spitz“ oder „rallig“ wäre. Die Antragstellerin bestätigte zwar in ihrer mündlichen Befragung, dass sie auch sexualisierte Scherze gemacht hätten, gab jedoch anders als der Antragsgegner an, dass das bei Anwesenheit mehrerer Kolleginnen und Kollegen hinter der Bar gewesen sei, und das die Stimmung dabei im Gegensatz zu der Situation im Auto klar scherzhaft war.

Weiters gab der Antragsgegner an, gesagt zu haben „ich muss jetzt noch schnell den Rüssel hineinstecken“. Wobei der Antragsgegner erklärte, das Wort „Rüssel“ auf den Zapfhahn bezogen zu haben, während die Antragstellerin erklärte, es sexuell verstanden zu haben, da der Antragsgegner das in sexuellem Kontext gesagt habe.

Widersprüchlich waren zudem die Angaben, ob ein Kollege bzw. eine Kollegin die beiden am nächsten Tag darauf angesprochen hat, dass sie nicht am vereinbarten Treffpunkt erschienen sind. Mangels Kenntnis einer ladungsfähigen Adresse konnte der hierzu im Verlangen namhaft gemachte Herr E nicht befragt werden, jedoch trafen die Antragstellerin und die befragte Auskunftsperson Frau C übereinstimmende Aussagen darüber, dass Herr E erzählt habe, vom Antragsgegner am nächsten Tag darauf angesprochen worden zu sein, dass es nur ein Scherz gewesen sei.

Im Hinblick auf die Beweislastregeln des § 12 Abs. 12 GIBG ist es dem Antragsgegner nach Ansicht des erkennenden Senates daher nicht gelungen das Vorbringen der Antragstellerin zu entkräften. Der Senat I der GBK kam somit zu dem Ergebnis, dass den Ausführungen der Antragstellerin zu folgen war, wonach der Antragsgegner im Laufe der gegenständlichen Autofahrt die vorgebrachten sexuell konnotierten Aussagen getätigt hat.

Das Verhalten des Antragsgegners störte die Antragstellerin.

Hinsichtlich dieses Umstandes bezieht sich der Senat I der GBK auf die Aussage der Antragstellerin, wonach sie dem Antragsgegner gesagt habe, dass er den Scherz lassen solle. Aus der schriftlichen Stellungnahme und der mündlichen Befragung des Antragsgegners geht ebenfalls hervor, dass die Antragstellerin ihn auf seine Aussage angesprochen hat.

Die persönliche Betroffenheit der Antragstellerin über das Verhalten des Antragsgegners wird nach Ansicht des erkennenden Senates auch nicht dadurch gemindert, wenn diese bei anderen Gelegenheiten selbst sexualisierte Späße und Äußerungen getätigt hat, da für die Beurteilung des gegenständlichen Falles der subjektive Eindruck der Antragstellerin in der gegenständlichen Situation heranzuziehen ist. Eine Befragung weiterer Arbeitskollegen bzw. -kolleginnen zum Verhalten der Antragstellerin in ihrem Arbeitsumfeld konnte nach Ansicht des Senates I der GBK daher unterbleiben.

Die Antragstellerin konnte nach Auffassung des erkennenden Senates glaubwürdig darstellen, dass sie sich in der zu überprüfenden Situation auf Grund des Gesamtgeschehens unwohl gefühlt hat.

Abschließend weist der Senat I der GBK darauf hin, dass belästigte Personen mit derartigen Übergriffen unterschiedlich umgehen und unterschiedlich lange brauchen, um eine sexuelle Belästigung zu verarbeiten. Diese Intention verfolgt auch der österreichische Gesetzgeber, der im § 15 Abs. 1 GIBG eine Verjährungsfrist von einem Jahr für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund einer sexuellen Belästigung vorsieht.

Es ist für den erkennenden Senat daher das Verhalten der Antragstellerin erklärlich, weshalb sie sich am gegenständlichen Abend nicht mehr fähig gesehen hat, eine Reaktion zu setzen, wie z.B. das Auto zu verlassen, am nächsten Tag aber wie üblich ihrer Arbeit und auch der Routine, einen Facebookeintrag – der glaubhaft eine Marketingstrategie des Unternehmens und keine rein private Initiative der Antragstellerin dargestellt hat – zu machen, nachgegangen ist.

Rechtliche Überlegungen

Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein objektiv in die sexuelle Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, und dieses Verhalten objektiv eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt. Hinzu kommt das subjektive Kriterium, dass für die betroffene Person dieses Verhalten ein unerwünschtes, unangebrachtes oder anstößiges darstellt.

Der/Die unmittelbare Belästiger/in haftet grundsätzlich verschuldensunabhängig. Subjektive Elemente auf Seite des/der Belästigers/Belästigerin bleiben daher außer Betracht. Es ist demnach unerheblich, ob diese/r die Absicht hatte, zu belästigen.²

Werden daher von einem Vorgesetzten gegenüber einer Arbeitnehmerin während einer nächtlichen Autofahrt, bei der der Lenker ohne dies zu kommunizieren von der vereinbarten Route abweicht, sexuell konnotierte Aussagen getätigt, handelt es sich um ein objektiv in die sexuelle Sphäre zugehöriges Verhalten, das auf Grund seiner Intensität geeignet ist, die Würde der Arbeitnehmerin zu beeinträchtigen, und zudem objektiv geeignet ist eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die Arbeitnehmerin zu schaffen. Empfindet die Arbeitnehmerin das Verhalten zudem subjektiv als unerwünscht, unangebracht oder anstößig, liegt eine **sexuelle Belästigung** iSd § 6 Abs. 1 Z 3 GIBG vor.³

Vorschlag

Gemäß **§ 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz** hat der Senat, wenn er der Auffassung ist, dass eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt, dem/der Arbeitgeber/in schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgebotes zu übermitteln und ihn/sie aufzufordern, die Diskriminierung zu beenden. Für die Umsetzung des Vorschlags ist eine Frist von zwei Monaten zu setzen. Wird einem Auftrag nach **§ 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz** nicht entsprochen, kann jede der im jeweiligen Senat vertretenen Interessensvertretungen beim zuständigen Arbeitsgericht oder Zivilgericht auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.

Da der Senat I der GBK zur Auffassung gelangt ist, dass eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt, wird seitens des erkennenden Senates gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz folgender **Vorschlag zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgebotes** dem Antragsgegner, **Herrn B**, erteilt und diese aufgefordert, die Diskriminierung zu beenden:

Leistung eines angemessenen Schadenersatzes, dessen Höhe den aus Sicht des Senates I der GBK berechtigten vorzeitigen Austritt⁴ berücksichtigt.

² Vgl. Hopf/Mayr/Eichinger, GIBG § 6 Rz 12.

³ Vgl. OGH 5.6.2008, 9 ObA 18/08 z.

⁴ Vgl. Hopf/Mayr/Eichinger, GIBG § 6 Rz 15.

Wien, 22. April 2013

Dr.ⁱⁿ Nicole Hofmann

Stellvertretende Vorsitzende des Senates I der GBK